



**Verordnung über das Anbringen von
Strassenbezeichnungstafeln
und die Numerierung der Wohnhäuser
der Gemeinde Dällikon**

vom 15. September 1970

I. Bezeichnung der Strassen und Anbringen von Strassennamens- und Hausnummern

Artikel 1

Die Benennung der Strassen ist Sache des Gemeinderates.

Artikel 2

Die Strassen sind am Anfang und am Ende, nötigenfalls auch an Strassenkreuzungen, durch Tafeln zu bezeichnen.

Artikel 3

Die Tafeln werden auf Rechnung der Politischen Gemeinde an besonderen Ständern, Gebäuden oder an anderen geeigneten Orten befestigt.

Artikel 4

Die Haus- und Grundeigentümer haben das Aufstellen von Ständern auf ihrem Grund oder das Anbringen von Strassenbezeichnungstafeln an ihren Gebäuden ohne Entschädigung zu gestatten.

II. Bezeichnung der Gebäude

Artikel 5

Alle Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Dällikon sind durch einheitliche Haus- und Versicherungsnummern zu bezeichnen.

A) Hausnummern

Artikel 6

Die Numerierung der Wohngebäude erfolgt strassenweise nach einem Plan und den nachstehenden Grundsätzen:

- a) Radialstrassen werden vom Zentrum des Dorfes aus nummeriert, andere Strassen in der Regel von ihrem tiefergelegenen Anfang aus.
- b) Die Gebäude links der Strasse tragen ungerade, jene rechts der Strasse gerade Nummern.
- c) Für Eckgebäude wird die Hausnummer derjenigen Strasse zugeteilt, an welcher sich der Hauseingang befindet.

- d) Bei Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen. Bei rückwärtigen Erschliessungen sind die Gebäude an der für die Erschliessung dienenden Strasse zu numerieren. In diesen Fällen sind bei gemeinschaftlichen Zugängen von der Strasse her gut sichtbare Sammelnummern anzubringen.

Artikel 7

Die Hausnummern sind mit einheitlichen Schildern an der Strassenseite der Gebäude gut sichtbar anzubringen. Art und Grösse bestimmt der Gemeinderat.

Artikel 8

Die Nummernschilder werden auf Rechnung der Gemeinde geliefert, befestigt und nötigenfalls erneuert.

Artikel 9

Die Hauseigentümer können mit Zustimmung des Gemeinderates beleuchtete Nummernschilder anbringen. Sie müssen den offiziellen Schildern entsprechen.

Artikel 10

Die Numerierung wird etappenweise vorerst an den Strassen durchgeführt, an denen die Überbauung zum grössten Teil abgeschlossen ist. Bei lückenhaften Überbauungen sind genügend Nummern für später zu erstellende Bauten offenzulassen. Reichen die reservierten Nummern nicht aus, werden sie mit Buchstaben ergänzt.

Artikel 11

Alle Änderungen in der Numerierung sind vom Gemeinderat den in Frage kommenden Amtsstellen, den Hauseigentümern und allfällig weiteren Interessenten bekanntzugeben.

B. Versicherungsnummern

Artikel 12

Die Numerierung der bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich versicherten Gebäude richtet sich nach kantonalem Recht (§ 25 des

Gesetzes über die Gebäudeversicherung und § 20 der gleichnamigen Verordnung). Die Versicherungsnummern sind im Innern der Gebäude an einer beim Eintritt ins Haus in die Augen fallenden Stelle anzubringen. Solange einzelne Gebäude nicht mit Polizeinumern versehen sind, sind die Gebäudeversicherungsnummern am bisherigen Ort an der Aussenseite der Gebäude zu belassen bzw. anzubringen.

Artikel 13

Versicherungsnummern an neuerstellten Gebäuden werden von der Gebäudeversicherungsanstalt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Gebäudeeigentümer hat sie auf eigene Kosten anzuschlagen. Die Kosten für den Ersatz defekter oder verlorener Versicherungsschilder gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 14

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Busse bis zu Fr. 50.— bestraft.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Direktion der Polizei des Kantons Zürich am Tag nach der Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Dällikon, 15. September 1970

Namens des Gemeinderates Dällikon

Der Präsident: A. Schmid

Der Schreiber: P. Haberstroh

Die kantonale Polizeidirektion hat vorstehender Verordnung am 22. September 1970 die Genehmigung erteilt.